

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass vor der Plenartagung auf hoher Ebene die zweite Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten vom 7. bis 9. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird<sup>191</sup>;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen im Juni 2005 in New York informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors abzuhalten, als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der Plenartagung auf hoher Ebene;

9. *sieht mit Interesse* dem in ihrer Resolution 58/291 erbetenen umfassenden Bericht *entgegen*, den der Generalsekretär im März 2005 vorlegen wird und der die Grundlage für die Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene bilden wird;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, echtes Interesse an dem Prozess der formellen und informellen Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene zu zeigen und sich auf höchster Regierungsebene aktiv dafür einzusetzen, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein Erfolg wird;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, weiter offene Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch nicht gelösten Fragen, die den Prozess der Plenartagung auf hoher Ebene betreffen, Beschlüsse zu fassen.

#### RESOLUTION 59/208

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/59/602).

#### 59/208. Vollmachten der Vertreter auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>192</sup> und der darin enthaltenen Empfehlung,

*billigt* den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

#### RESOLUTION 59/209

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.47 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

<sup>191</sup> Siehe Resolution 59/19.

<sup>192</sup> A/59/602.

#### 59/209. Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2004/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. November 2004,

*in Bekräftigung* der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2000/34 vom 28. Juli 2000, 2001/43 vom 24. Oktober 2001, 2002/36 vom 26. Juli 2002 und 2004/3 vom 3. Juni 2004,

1. *betont erneut* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs für die Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken;

2. *bekräftigt erneut*, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder nicht zu einer Beeinträchtigung der Entwicklungspläne, -programme und -projekte führen darf;

3. *beschließt*, dass der Prozess zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs für die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Länder wie folgt abläuft:

a) Stellt der Ausschuss für Entwicklungspolitik bei seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder fest, dass ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken aus dieser Liste erfüllt, legt er seine Erkenntnisse dem Wirtschafts- und Sozialrat vor;

b) hat ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken erfüllt, bittet der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ein Gefährdungsprofil<sup>193</sup> für das entsprechend Ziffer 3 a) bestimmte Land auszuarbeiten, das vom Ausschuss für Entwicklungspolitik auf seiner folgenden dreijährlichen Überprüfung zu berücksichtigen ist;

c) der Ausschuss für Entwicklungspolitik überprüft bei der in Ziffer 3 b) genannten folgenden dreijährlichen Überprüfung die Qualifikation des Landes für ein Aufrücken und, sofern sich diese bestätigt, unterbreitet der Ausschuss dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den festgelegten Verfahren eine Empfehlung;

d) der Wirtschafts- und Sozialrat fasst seinerseits auf seiner ersten Arbeitstagung nach der dreijährlichen Überprüfung des Ausschusses für Entwicklungspolitik einen Beschluss über die Empfehlung des Ausschusses und übermittelt ihn der Generalversammlung;

e) drei Jahre nach dem Beschluss der Generalversammlung, von der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik für das Aufrücken eines Landes aus der Liste der am

<sup>193</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. III, Ziffer 123.